

Aufbewahrung von Waffen und Munition

Die Übersicht zeigt verschiedene Kombinationsmöglichkeiten der Aufbewahrung von Waffen und Munition in Bezug zum jeweiligen Widerstandsgrad der Waffenschränke für den privaten Bereich und für nicht bewohnte Schützenhäuser

Deutscher Schützenbund e.V.
Lahnstraße 120
65195 Wiesbaden
www.dsb.de
info@dsb.de
Tel. 0611/46807-0
Fax 0611/46807-49



Waffenaufbewahrung im privaten Bereich (nach § 36 WaffG und § 13 AWaffV)

Sie haben...	Sie dürfen unterbringen...
	max. 10 + im
	max. 10 im Innenfach
	max. 10 max. 5 im Innenfach
	unbeschränkte Anzahl + max. 10*
	unbeschränkte Anzahl im Innenfach max. 10*
	unbeschränkte Anzahl max. 10*
	unbeschränkte Anzahl über 10

Sie haben...	Sie benötigen mindestens...
max. 10	1 + 2
mehr als 10	1 + 10 + ... 2 + 10 + ... 3 + 4
max. 10 max. 5	1 + 2* + 3*
mehr als 10 max. 10	1* + 2*

Bei einer Mehrzahl von Waffen ist die Aufbewahrung nicht nur in dem jeweils höher klassifizierten Schrank möglich, sondern sie kann auch in einer entsprechenden Anzahl von Schränken mit dem erforderlichen Sicherheitsniveau erfolgen. Die aufgeführten Kombinationen sind daher eine beispielhafte, nicht abschließende Darstellung; die ordnungsgemäße Aufbewahrung ist auch in weiteren Kombinationen möglich.

Aufbewahrung im nicht bewohnten Schützenhaus (§ 13 Abs. 6 AWaffV)
max. 3

Abweichungen hierzu muss der Verein anhand eines Sicherheitskonzeptes mit der zuständigen Behörde abstimmen (§ 13 Abs. 6 AWaffV)
erlaubnispflichtige Kurzwaffen dürfen nur auf der Grundlage eines abgestimmten Sicherheitskonzeptes im unbewohnten Schützenhaus aufbewahrt werden

Erklärung:
1 bis 4 Aufbewahrungsalternativen

Langwaffe
 Kurzwaffe
 Munition

Definition Waffenschranke
A = Sicherheitsstufe A nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995)
B = Sicherheitsstufe B nach VDMA 24992 (Stand Mai 1995)
0 = Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 0 nach DIN/EN 1143-1
1 = Sicherheitsbehältnis Widerstandsgrad 1 nach DIN/EN 1143-1

* Liegt das Gewicht des Behältnisses oder eine gleichwertige Verankerung gegen Abriss über 200 kg, dürfen bis 10 Kurzwaffen darin aufbewahrt werden, liegt es unter 200 kg, dann dürfen nur 5 Kurzwaffen darin aufbewahrt werden.

Eine sog. **Überkreuz-Aufbewahrung** ist zulässig; d.h. nicht zu einer Waffe gehörende Munition kann gemeinsam mit dieser aufbewahrt werden. Beispiel: Kleinkalibermunition darf mit Großkaliberraffen im Waffenschrank aufbewahrt werden.

Grundsätzlich gilt für die Aufbewahrung im privaten Bereich und in nicht bewohnten Schützenhäusern für **Luftdruckwaffen** und **Diabolos** folgendes:

Luftdruckwaffen/CO₂-Waffen (bis 7,5 Joule) müssen nicht in klassifizierten Schränken aufbewahrt werden. Sie müssen so gesichert werden, dass ein Abhandkommen ebenso verhindert wird wie der unbefugte Zugriff durch Dritte; hierfür genügt ein abgeschlossener Schrank oder Raum.

Diabolos für Luftdruckwaffen sind keine Munition im Sinne des Waffengesetzes; für sie gelten keine besonderen Vorschriften für die Aufbewahrung, insbesondere können sie auch gemeinsam mit der Luftdruckwaffe verwahrt werden.

Offizieller Ausrüster des Deutschen Schützenbundes und seiner Nationalmannschaft

HARTMANN TRESORE AG
www.waffenschraenke.de

Mit freundlicher Unterstützung von **Krüger** Schießscheiben
Targets - Cibles - Blancos

Krüger Druck & Verlag GmbH & Co. KG
Marktstraße 1 - 66763 Dillingen
Telefon: (0 68 31) 975 - 118 - Telefax: (0 68 31) 975 - 161
www.krueger-schieben.de - E-Mail: m.massmich@kdv.de

Stand: November 2009